Gesellschaftsvertrag

der Wirtschaft und Touristik Kappeln GmbH

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma Wirtschaft und Touristik Kappeln GmbH.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in 24376 Kappeln.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist die Vermarktung von Aktivitäten und Veranstaltungen in der Stadt Kappeln sowie die Verschönerung und Attraktivitätssteigerung der Stadt.
- (2) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlage

Das Stammkapital der Gesellschaft betragt 50.500,00 € (in Worten: fünfzigtausendfünfhundert Euro). Die Stadt Kappeln hält davon 51 Geschäftsanteile à 500,00 € im Nennbetrag von 25.500,00 €. Der Wirtschaftskreis Pro Kappeln e.V. hält davon 49 Geschäftsanteile à 500,00 € im Nennbetrag von 24.500,00 €. Der Touristikverein Kappeln/Schlei-Ostsee e.V. hält davon 1 Geschäftsanteil à 500,00 € im Nennbetrag von 500,00 €.

§ 4 Beschränkte Nachschusspflicht

Die Gesellschafter können mit einer Mehrheit von 66 2/3 % der abgegebenen Stimmen die Einforderung von Nachschüssen beschließen. Die Nachschusspflicht ist in jedem Einzelfall auf einen Betrag von 10 % des Nennbetrages pro Geschäftsanteil und Geschäftsjahr beschränkt.

§ 5 Verfügung über Geschäftsanteile

Die Verfügung über einen Geschäftsanteil oder einen Teil eines Geschäftsanteils, insbesondere Abtretung oder Verpfändung, bedarf eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von 66 2/3 % der insgesamt vorhandenen Geschäftsanteile.

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.
- (2) Die Einziehung des Geschäftsanteils eines Gesellschafters ohne dessen Zustimmung ist zulässig, wenn:
 - a) der Geschäftsanteil von einem Gläubiger des Gesellschafters gepfändet oder sonst wie in diesen vollstreckt wird, und die Vollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Monaten, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird;
 - b) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat:
 - c) in der Person des Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender Grund vorliegt oder
 - d) der Gesellschafter Auflösungsklage erhebt oder seinen Austritt aus der Gesellschaft erklärt.
- (3) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten ungeteilt zu, so ist die Einziehung gem. Absatz 2 auch zulässig, wenn deren Voraussetzungen nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
- (4) Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie bedarf eines Gesellschafterbeschlusses, der mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Dem betroffenen Gesellschafter steht kein Stimmrecht zu.
- (5) Statt der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird.
- (6) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Hohe des Verkehrswertes des Geschäftsanteils, unter Berücksichtigung möglicher Verluste der Gesellschaft. Auf den Tag der Einziehung ist eine Auseinandersetzungsbilanz zu erstellen. Hierzu sind die Vermögenswerte der Gesellschaft mit ihrem wahren Wert einzusetzen.

§ 7 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung durch jeweils
 - sechs bestellte Vertreter der Stadt Kappeln,
 - zwei Vertreter des Wirtschaftskreises Pro Kappeln e.V.,
 - einen Vertreter des Touristikvereins Kappeln/Schlei-Ostsee e.V.

vertreten. Die Regelungen des § 102 Abs. 2 Nr. 4 GO sind zu berücksichtigen. Falls der gesetzliche Vertreter des Gesellschafters nicht in der Gesellschafterversammlung vertreten ist, so wird ihm das Recht eingeräumt, an der Gesellschafterversammlung teilzunehmen. Auf Wunsch wird ihm das Rederecht in der Angelegenheit seiner Kommune eingeräumt.

(2) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, jeweils auf zwei Jahre. Die Gesellschafterversammlung kann den Vorsitzenden jederzeit abwählen. Für die Wahl bzw. Ab-

- wahl ist eine Mehrheit von 66 2/3 % der insgesamt anwesenden Stimmen aller Geschäftsanteile notwendig.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind die Gesellschafter durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich zu laden. Die Gesellschafterversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung kann in Ausnahmefällen online stattfinden.
- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen autorisierten Vertreter des Gesellschafters vertreten lassen, der einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Die Vollmacht bedarf der Schriftform.
- (5) Eine Gesellschafterversammlung ist vierteljährlich abzuhalten. Sie beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses des abgelaufenen Geschäftsjahres, die Genehmigung des Lageberichts, die Verwendung des Ergebnisses und die Entlastung der Geschäftsführung.
- (6) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn diese im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist und mindestens 33 1/3 % des Stammkapitals oder die Geschäftsführung dies unter Angabe der Gründe verlangt.
- (7) Die Gesellschafterversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.

§ 8 Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Beschlüsse der Gesellschaft werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wenn das Gesetz nicht zwingend eine höhere Mehrheit vorschreibt oder sich eine andere Mehrheit aus dieser Satzung ergibt.
- (2) Abgestimmt wird nach Geschäftsanteilen. Auf je 500,00 € Geschäftsanteil entfällt eine Stimme.
- (3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 66 2/3 % des Stammkapitals vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist binnen einer Woche eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rucksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einberufung hinzuweisen.
- (4) Über sämtliche Gesellschafterbeschlüsse ist soweit nicht eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat ein schriftliches Protokoll anzufertigen. In diesem sind Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlüsse festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift zu übersenden.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist das beschließende Organ der Gesellschaft; sie Oberwacht die Geschäftsführung. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu erteilen. Die Gesellschafterversammlung ist gegenüber der Geschäftsführung weisungsbefugt.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt mit einer Mehrheit 66 2/3 % der insgesamt anwesenden Stimmen aller Geschäftsanteile über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ durch Gesetz (§ 102 Abs. 2 Satz 1 Nr. GO i.V.m. § 28 Satz 1 Nr. 18 GO)

oder Gesellschaftsvertrag zur ausschließlichen Zuständigkeit überwiesen sind, insbesondere über

- a) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses;
- b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften;
- c) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Gewinn- und Verlustübernahmeverträgen oder sonstigen Unternehmensverträgen;
- d) Erwerb von und Verfügung über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte;
- e) Teilung sowie die Einziehung von Geschäftsanteilen;
- f) Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern sowie die Entlastung derselben;
- g) Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung sowie Erarbeitung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- h) Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb;
- i) Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen Geschäftsführung oder Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen die Geschäftsführer zu führen hat:
- j) Einführung einer betrieblichen Versorgungsordnung sowie Erteilung von Versorgungszusagen;
- k) Entscheidungen über Grundsatzfragen der Geschäftspolitik und Unternehmensplanung
- Beschlüsse Ober die Auflösung der Gesellschaft, die Erhöhung des Stammkapitals und Änderung des Gesellschaftsvertrages;
- m) Aufnahme eines Kontokorrentkredits bei einem Wert von mehr als 10.000,00, € sowie die Aufnahme von langfristigen Krediten;
- n) Eingehen von Wechselverbindlichkeiten;
- o) Eingehen von Bürgschaften oder sonstigen Haftungsverhältnissen, die das Einstehen für Verbindlichkeiten Dritter begründen;
- p) Verträge, die die Gesellschaft über die Festlegungen des Wirtschaftsplanes hinaus im Einzelfall mit mehr als 25.000,00 € belasten.

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann auch bei Vorhandensein mehrerer Geschäftsführer einzelnen oder allen von ihnen Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.
- (3) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Geschäftsführervertrag und dem Gesellschaftsvertrag.
- (4) Die Geschäftsführung stellt spätestens bis zum 15. November eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan, eine dreijährige Finanzplanung und einen Stellenplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften auf und bringt diese den Beschlussgremien der Gesellschafter zur Kenntnis. Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan der Gesellschafterversammlung so rechtzeitig vor, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres beschließen kann.
- (5) Bevor die Geschäftsführung in den im § 9 Absatz 2 genannten Geschäftsvorgängen tätig wird, hat sie den Beschluss der Gesellschafterversammlung einzuholen.

§ 11 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

- (1) Die Gesellschaft besteht auf unbestimmte Zeit.
- (2) Sie kann mit sechsmonatiger Frist auf das Ende des Kalenderjahres gekündigt werden, wenn in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren ein Verlust entstanden ist, der höher ist als ein Viertel des am Anfang des Geschäftsjahres vorhandenen Vermögens der Gesellschaft. Eine Kündigung aus diesem Grund kann jedoch frühestens zum 31.12.2010 erfolgen.
- (3) Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In diesem Falle ist der Kündigende verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen von ihr bestimmten Gesellschafter oder andere Person zu übertragen. Der Geschäftsanteil kann auch eingezogen werden (siehe § 5).
- (4) Beim Ausscheiden eines Gesellschafters hat jeder andere Gesellschafter das Recht, gegen Leistung des entsprechenden Entgelts einen seiner bisherigen Beteiligung am Stammkapital entsprechenden Teil des Geschäftsanteils zu erwerben. Machen mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht gleichzeitig Gebrauch, so ist ein gegebenenfalls verbleibender Spitzenbetrag unter sie zu verlosen. Die Geschäftsführer fordern nach Empfang der Kündigung die Gesellschafter zur Ausübung ihres Erwerbsrechtes auf. Das Erwerbsrecht kann nur binnen eines Monats nach Empfang der Aufforderung ausgeübt werden.
- (5) Das dem Kündigenden zu zahlende Entgelt wird gemäß. § 6 Absatz 6 dieses Vertrages festgestellt.

§ 12 Auflösung, Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von 66 2/3 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln.

- (3) Abwickler (Liquidatoren) sind die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Beschluss fasst.
- (4) Das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist im Verhältnis der Geschäftsanteile unter den Gesellschaftern zu verteilen.

§ 13 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung und endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 14 Wettbewerbsverbot

- (1) Kein Gesellschafter, mit Ausnahme der Stadt Kappeln und des Touristikvereins Kappeln/Schlei-Ostsee e.V., darf während seiner Zugehörigkeit und zwei Jahre nach seinem Ausscheiden mit der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar in Wettbewerb treten.
- (2) Wettbewerb ist jede selbstständige oder unselbstständige Tätigkeit im örtlichen und sachlichen Tätigkeitsbereich der Gesellschaft.
- (3) Verletzt ein Gesellschafter das Wettbewerbsverbot und setzt er diese Verletzung trotz Abmahnung durch die Gesellschaft fort, so hat er eine Vertragsstrafe von 10.000,00 € (in Worten: zehntausend Euro) an die Gesellschaft zu zahlen.
- (4) Das Recht der Gesellschaft, einen darüberhinausgehenden Schaden nachzuweisen und geltend zu machen und die Einstellung des verbotenen Verhaltens zu fordern, bleibt unberührt.

§ 15 Steuerliche Vorbehaltsklausel

Die Organe der Gesellschaft sind nicht befugt, einem Gesellschafter oder einer einem Gesellschafter nahestehenden Person Vorteile irgendwelcher Art vertragsgemäß oder durch einseitige Handlungen zuzuwenden. Sofern von der Finanzbehörde oder dem Finanzgericht die Angemessenheit der Leistung rechtskräftig verneint und eine Vorteilszuwendung rechtskräftig behauptet wird, ist der Begünstigte verpflichtet die entgegen dieser Bestimmung zugewendeten Vorteile an die Gesellschaft zurückzuerstatten oder dieselben der Gesellschaft wertmäßig zu ersetzen.

§ 16 Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

(1) Die Geschäftsführung hat innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft. Der Umfang der Prüfung ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erweitern.

- (2) Die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge der Gesellschaft im Sinne des § 285 Nummer 9 des Handelsgesetzbuches (HGB) der Mitglieder der Geschäftsführung, oder anderer Organe der Gesellschaft mit Ausnahme der Gesellschafterversammlung sind nach Maßgabe des § 102 der Gemeindeordnung zu veröffentlichen, ferner unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitglieds dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nummer 9 Buchstabe a HGB; die individualisierte Ausweisungspflicht gilt auch für:
 - 1. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, und für deren Voraussetzungen,
 - 2. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag unter Angabe der vertraglich festgelegten Altersgrenze,
 - 3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
 - 4. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.
- (3) Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers bestimmen sich nach der Größenklasse der Gesellschaft im Sinne des Handelsrechts. Ist die Gesellschaft eine kleine Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 1 HGB, erfolgen Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers nach den §§ 8 ff. des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz KPG -). Ist die Gesellschaft eine mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 2 bzw. Abs. 3 HGB, wird der Abschlussprüfer durch die Gesellschafterversammlung gewählt und durch den Gesellschafterversammlung beauftragt.
- (4) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Prüfung durch den Abschlussprüfer mit dem Prüfungsbericht unverzüglich dem Gesellschafterversammlung und mit dessen Stellungnahme und Empfehlung zur Ergebnisverwendung unverzüglich der Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung stellt binnen acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichts richtet sich nach den Vorschriften des Dritten Buches des HGB.

§ 17 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger für die Bundesrepublik Deutschland.

§ 18 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten, oder dieser Vertrag Lücken enthalt, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Gesellschafter diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünf-

tigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.